



Amtliche Mitteilungen des Verbandes

1) Beschluss des Beirats des FV Rheinland vom 13.07.2025

Der Beirat des FV Rheinland hat gem. § 11 Nr.2b) der Satzung des FVR – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende **Änderung des § 13 Nr. 6 der Spielordnung** beschlossen:

§ 13 Nr.6 (Zweitspielrecht für Amateure)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(1) Für Studenten, Berufspendler und andere Personen mit regelmäßiger Abwesenheit vom Hauptaufenthaltort wird auf Antrag unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren derzeitigen Verein (Stammverein) ohne Einhaltung einer Wartefrist - auch verbandsübergreifend - ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt. Neben der Mitgliedschaft in beiden Vereinen müssen die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sein. (2) Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-, Frauen oder Juniorenmannschaft bis maximal zur Kreisliga A (Senioren), in einer der beiden unteren Spielklassen (Frauen), in der untersten Spielklasse (Juniorinnen) bzw. auf Kreisebene (Junioren) am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen den Orten des Stamm- und Zweitvereins beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke). (3) Den Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts hat der Zweitverein bis spätestens zum 15.04. eines Jahres bei der Passstelle des FVR einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: a) Nachweis der schriftlichen Zustimmung des Stammvereins, b) Bestätigung der Hochschule (aktuelle Studienbescheinigung), des Arbeitgebers, der Schule oder der sonst in Betracht kommenden Stelle,	(1) Für Studenten, Berufspendler und andere Personen mit regelmäßiger Abwesenheit vom Hauptaufenthaltort wird auf Antrag unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren derzeitigen Verein (Stammverein) ohne Einhaltung einer Wartefrist - auch verbandsübergreifend - ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt, der mindestens 50 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke) vom Ort des Stammvereins entfernt sein muss. Neben der Mitgliedschaft in beiden Vereinen müssen die weiteren Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sein. (2) Für Herren und Frauen gilt die Spielberechtigung im Zweitverein höchstens für die Bezirksliga oder eine tiefere Spielklasse. Die Entfernung zwischen den Orten des Stamm- und Zweitvereins beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke). (3) Den Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts hat der Zweitverein bis spätestens zum 15.04. eines Jahres über das DFB-Net einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Die Erteilung des Zweitspielrechts erfolgt nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen: a) Nachweis der schriftlichen Zustimmung des Stammvereins über das DFB-Net, b) Bestätigung der Hochschule (aktuelle Studienbescheinigung), des Arbeitgebers, der Schule oder der sonst in Betracht kommenden Stelle,



Bisherige Fassung	Neue Fassung
c) Nachweis, in dem der weitere Aufenthaltsort des Spielers im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins bestätigt wird. (4) Der Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen. An einem Tag darf er nur für einen Verein eingesetzt werden. An demselben Wettbewerb darf er nur für einen Verein teilnehmen. (5) Der Spieler unterliegt der Sportrechtsprechung des jeweils örtlich zuständigen Rechtsorgans. Persönliche Sperren gelten auch für den jeweils anderen Verein. (6) Zur Verlängerung des Spielrechts um jeweils ein Jahr gilt das Verfahren nach Absatz 3. (7) Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss. (8) Im Übrigen gilt § 10 Nr. 6 DFB-SpielO.	c) Nachweis, in dem der weitere Aufenthaltsort des Spielers im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins bestätigt wird. (4) Der Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen. An einem Tag darf er nur für einen Verein eingesetzt werden. Die Spielberechtigung für den Zweitverein gilt nicht für solche Mannschaften, die im Meisterschaftsspielbetrieb in derselben Staffel wie der Stammverein antreten. (5) Der Spieler unterliegt der Sportrechtsprechung des jeweils örtlich zuständigen Rechtsorgans. Persönliche Sperren gelten auch für den jeweils anderen Verein. (6) Zur Verlängerung des Spielrechts um jeweils ein Jahr gilt das Verfahren nach Absatz 3. (7) Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss. (8) Hat ein Spieler nach Einschätzung des für den Stammverein zuständigen Landesverbands im Stammverein keine adäquate Spielmöglichkeit, ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 1 sowie 3 b) und c), jedoch unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen zu erteilen. (9) Im Übrigen gilt § 10 Nr. 5 DFB-SpielO.

Inkrafttreten: Mit sofortiger Wirkung !

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, weil auch der DFB mit Wirkung zum 01.07.2025 das Zweitspielrecht reformiert hat. Die bisherige Fassung der FVR-Vorschriften verstößt damit gegen das geänderte, **allgemeinverbindliche** DFB-Recht.



Die wesentlichen Änderungen sind:

1.)

Die Mindestentfernung wird von 100 auf 50 Kilometer reduziert. Die praktischen Auswirkungen dürften allerdings eher gering sein, da das Erfordernis einer „regelmäßigen Abwesenheit vom Hauptaufenthaltort“ bestehen bleibt; das setzt in der Regel das Bestehen zweier Wohnsitze voraus. Wer aber z.B. 50 Kilometer von seinem Hauptwohnsitz zum Arbeitsort pendelt, wird dies meistens täglich absolvieren statt sich am Arbeitsort einen Zweitwohnsitz zu nehmen.

2.)

Die bisherige Beschränkung auf die Kreisliga (Herren) bzw. die beiden untersten Klassen (Frauen) wird ersetzt durch die Formulierung "unterhalb der 6. Spielklassenebene" (Herren) bzw. "unterhalb der 4. Spielklassenebene" (Frauen). Da im FV Rheinland beides die Rheinlandliga ist, gilt das Zweitspielrecht künftig bei Frauen und Herren bis zur Bezirksliga.

Die bisher für Juniorinnen und Junioren geregelte Beschränkung auf die unterste Klasse bzw. Kreisliga ist im DFB-Recht (auch in § 7f DFB-Jugendordnung) nicht mehr vorgesehen und muss daher gestrichen werden.

3.)

Außerdem wird eine Art "Gastspielerlaubnis" auch bei Herren und Frauen für den Pflichtspielbetrieb eingeführt (vgl. § 10 Nr. 5.12 DFB-Spielordnung), die unabhängig von wechselnden Aufenthaltsorten und von der Mindestentfernung zu erteilen ist. Das setzt voraus, dass der / die Betroffene im Stammverein „keine adäquate Spielmöglichkeit“ hat. Praktisch relevant dürfte dies sein, wenn ein Verein während der laufenden Saison die einzige Mannschaft abmeldet oder diese (z.B. wegen zweimaligen Nichtantretens) ausscheidet. Bisher bestand für die Spieler dann nur die Möglichkeit, mit einer Wartefrist von einem Monat den Verein zu wechseln (§ 10 FVR-Spielordnung). Künftig kann in solchen Fällen auch ein sofortiges Zweitspielrecht erteilt werden.

4.)

Für den Alte-Herren-Bereich (vgl. § 10 Nr. 5.13 DFB-Spielordnung) besteht kein Änderungsbedarf, weil der FV Rheinland hier Zweitspielrechte bereits in § 47 Nr.3b) und Nr.4b) der Spielordnung (dort "Gastspielerlaubnisse" genannt) geregelt hat und diese von den sonstigen Voraussetzungen eines Zweitspielrechts unabhängig sind.



2) Beschluss des Beirats des FV Rheinland vom 31.08.2025

Der Beirat des FV Rheinland hat gem. § 11 Nr.2b) der Satzung des FVR – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende **Änderungen der Spielordnung und der Jugendordnung** beschlossen:

§ 19 Nr.2 f) Spielordnung (Spielverlust):

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Ein Spiel wird vom zuständigen Rechtsorgan grundsätzlich für eine Mannschaft als verloren und den Gegner als gewonnen gewertet, wenn (...) f) sie schuldhafterweise nicht oder mit weniger als 7 (bei 7er Mannschaften: mit weniger als 5) Spielern in ordnungsgemäßer Spielkleidung oder später als 45 Minuten nach dem angesetzten Zeitpunkt antritt. Der Schiedsrichter trifft die entsprechende Feststellung. Eine etwaige Schuldlosigkeit ist innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Verbandsorgan nachzuweisen. (...)	Ein Spiel wird vom zuständigen Rechtsorgan grundsätzlich für eine Mannschaft als verloren und den Gegner als gewonnen gewertet, wenn (...) f) sie schuldhafterweise nicht oder mit weniger als 7 (bei 9er Mannschaften; mit weniger als 6 ; bei 7er Mannschaften: mit weniger als 5; bei 5er Mannschaften: mit weniger als 4) Spielern in ordnungsgemäßer Spielkleidung oder später als 45 Minuten nach dem angesetzten Zeitpunkt antritt. Der Schiedsrichter trifft die entsprechende Feststellung. Eine etwaige Schuldlosigkeit ist innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Verbandsorgan nachzuweisen. (...)

§ 22 Nr.1d) Spielordnung (Pflichten des Platzvereins)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass, (...) d) zur Aufrechterhaltung der Platzordnung genügend durch Armbinden gekennzeichnete Platzordner vorhanden sind, (...)	Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass, (...) d) zur Aufrechterhaltung der Platzordnung genügend gut sichtbar gekennzeichnete Platzordner vorhanden sind, (...)



§ 7 Jugendordnung (Auf- und Abstiegsregelung):

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Die Auf- und Abstiegsregelung wird a) für die überkreislichen Spielklassen vom Verbandsjugendausschuss, b) für die Klassen auf Kreisebene durch den Kreisjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss festgelegt und vor Beginn der Spielrunde veröffentlicht. Gehören einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen an, bestimmt der Verbandsjugendausschuss, welcher Kreis für die Durchführung des Spielbetriebs zuständig ist. Durch die Auf- und Abstiegsregelung kann die Vergabe von Relegationsplätzen abweichend von § 7 Nr. 1d) und e) Spielordnung geregelt werden.	Die Auf- und Abstiegsregelung wird a) für die überkreislichen Spielklassen vom Verbandsjugendausschuss, bei Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball b) für die Klassen auf Kreisebene durch den Kreisjugendausschuss im Einvernehmen mit dem unter a) genannten Ausschuss festgelegt und vor Beginn der Spielrunde veröffentlicht. Gehören einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen an, bestimmt der zuständige Ausschuss, welcher Kreis für die Durchführung des Spielbetriebs zuständig ist. Durch die Auf- und Abstiegsregelung kann die Vergabe von Relegationsplätzen abweichend von § 7 Nr. 1d) und e) Spielordnung geregelt werden. Zur Umsetzung von Pilotprojekten oder alternativen Spiel- oder Ligaformaten (z.B. Meldeliga) kann der zuständige Ausschuss auch weitergehende Abweichungen zu § 7 Spielordnung beschließen.



§ 11 Nr.4 Jugendordnung (Spielerlaubnis für Seniorenmannschaften)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft möglich, wenn diese mindestens in der Rheinlandliga spielt. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der Amateur-Oberliga angehört. Die Sätze eins und zwei dieser Nummer gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder Verbandsauswahl angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b der DFB-Jugendordnung besitzen.	A-Junioren des jüngeren Jahrgangs vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann in folgenden Fällen eine Spielberechtigung für Herrenmannschaften erteilt werden: a) Wenn sie im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung keine Spielmöglichkeit bei den A-Junioren haben, auch nicht über eine JSG oder ein Zweitspielrecht; b) aus Gründen der Talentförderung - für die erste Herrenmannschaft, wenn diese mindestens in der Regionalliga spielt - für die erste Herrenmannschaft in der Oberliga, wenn der Spieler DFB- oder Verbandsauswahlspieler ist - für die zweite Herrenmannschaft, wenn diese mindestens in der Oberliga spielt und der Verein über ein anerkanntes Nachwuchs- Leistungszentrum verfügt. Buchstabe b) gilt entsprechend für B-Junioren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Inkrafttreten aller Änderungen: Mit sofortiger Wirkung!

Begründung:

1.

Änderung zu § 19 Nr.2 f) Spielordnung:

Hier ist eine Regelungslücke zu schließen, weil bislang keine Mindestzahl von Spielern für 9er-Mannschaften festgelegt ist. Somit ist auch nicht geregelt, bei Unterschreitung welcher Spielerzahl von einem „Nichtantreten“ einer 9er-Mannschaft auszugehen ist. Gleiches gilt für die mittlerweile zugelassenen 5er-Mannschaften.



2.

Änderung zu § 22 Nr.1d) Spielordnung:

Beseitigung eines Widerspruchs zwischen Spielordnung (Kennzeichnung der Platzordner durch Armbinden) und Durchführungsbestimmungen (Kennzeichnung durch Westen). Die Formulierung in der Spielordnung soll hierzu allgemeiner gefasst werden.

3.

Änderung zu § 7 Jugendordnung:

Im Hinblick auf geplante Reformen im Ligaspielbetrieb der Jugend (Stichwort: Meldeliga) bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage für den zuständigen spieltechnischen Ausschuss, Abweichungen zur herkömmlichen Auf- und Abstiegsregelung zu beschließen, weil solche Formate bislang nicht geregelt sind.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch klargestellt werden, dass für Spielklassen der Mädchen – selbstverständlich – der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zuständig ist, der jedoch bislang in § 7 Jugendordnung nicht erwähnt war.

4.

Änderung zu § 11 Nr.4 Jugendordnung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Fassung der DFB-Jugendordnung (dort: § 6 Nr.2), die allgemeinverbindlich und damit ohnehin vorrangig ist („Bundesrecht bricht Landesrecht“).

Zwar wurde die jüngste Fassung des § 11 Nr.4 FVR-Jugendordnung erst auf dem Verbandstag am 07.06.2025 in Simmern so beschlossen; insbesondere die Klarstellung, dass vorzeitige Freigaben von A-Junioren des jüngeren Jahrgangs vor Vollendung des 18. Lebensjahres für die erste Herrenmannschaft ab Rheinlandliga möglich sind. Das wäre auch mit der „alten“ Fassung des § 6 Nr.2 DFB-Jugendordnung – von deren Fortgeltung irrtümlich ausgegangen wurde – vereinbar gewesen.

Der DFB hat jedoch den allgemeinverbindlichen Teil seiner Jugendordnung (§ 6 Nr.2) dahin geändert, dass vorzeitige Seniorenfreigaben für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs **vor** Vollendung des 18. Lebensjahres nur noch für Mannschaften **ab der 5. Spielklassenebene (= ab Oberliga)** aufwärts zulässig sind. Daran ist der FV Rheinland gebunden.

Damit einher geht auch die Einführung vorzeitiger Seniorenfreigaben für B-Junioren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus Gründen der Talentförderung (ab Regionalliga aufwärts immer; für die Oberliga, falls es sich um Auswahlspieler handelt).



3) Beschlüsse des Beirats vom 13. März 2026

Der Beirat des FV Rheinland hat gem. § 11 Nr.2b) der Satzung des FVR – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende **Änderungen der Ordnungen** beschlossen:

I. Streichung der nicht mehr existenten „Kreisliga D“:

§ 3 Nr.1, vierter Absatz Spielordnung (Schiedsrichtergestellung)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(...) Danach haben Vereine - mit Lizenzspielermannschaft, 3. Liga, der Regionalliga, der Amateur-Oberliga und der Rheinlandliga je vier, - der Bezirksliga je drei, - der Kreisliga A, B und C je zwei, - der Kreisliga D einen Schiedsrichter zu stellen. (...)	(...) Danach haben Vereine - mit Lizenzspielermannschaft, 3. Liga, der Regionalliga, der Amateur-Oberliga und der Rheinlandliga je vier, - der Bezirksliga je drei, - der Kreisliga A, B und C je zwei, - der Kreisliga D einen Schiedsrichter zu stellen. (...)

§ 5 Nr.3 Spielordnung (Spielklassen)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Die Spielklassen sind: a) Rheinlandliga: eine Staffel bis zu 18 Mannschaften, b) Bezirksliga: 3 Staffeln je bis zu 18 Mannschaften, c) Kreisliga A: je Kreis 1 Staffel bis zu 16 Mannschaften, d) Kreisliga B: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,	Die Spielklassen sind: a) Rheinlandliga: eine Staffel bis zu 18 Mannschaften, b) Bezirksliga: 3 Staffeln je bis zu 18 Mannschaften, c) Kreisliga A: je Kreis 1 Staffel bis zu 16 Mannschaften, d) Kreisliga B: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,



Bisherige Fassung	Neue Fassung
e) Kreisliga C: Staffeln bis zu 16 Mannschaften, f) Kreisliga D: Staffeln bis zu 14 Mannschaften, g) Reserveklassen: Staffeln bis zu 16 Mannschaften, h) Frauen: Staffeln bis zu 14 Mannschaften. (...)	e) Kreisliga C: Staffeln bis zu 16 Mannschaften, f) Kreisliga D: Staffeln bis zu 14 Mannschaften, f) Reserveklassen: Staffeln bis zu 16 Mannschaften, g) Frauen: Staffeln bis zu 14 Mannschaften. (weiter wie bisheriger Text)

Inkrafttreten: Mit sofortiger Wirkung

Begründung:

Die Kreisliga D wurde mit Einführung des kreisübergreifenden Spielbetriebs im Jahr 2023 faktisch abgeschafft, da es diese schon vorher in zwei Kreisen nicht mehr gab. Die Mannschaftszahlen sind immer noch Jahr für Jahr weiter rückläufig. Die Wahrscheinlichkeit, dass in Zukunft noch einmal so viele Mannschaften zusätzlich gemeldet werden, dass die Kreisliga D wieder verbandsweit reaktiviert werden könnte, tendiert gegen Null. Daher ist die weitere Erwähnung dieser Klasse in der Spielordnung überflüssig.



II. Änderungen aus Anlass der Einführung der „Meldeliga“ bei Junioren:

§ 7 Jugendordnung (Auf- und Abstiegsregelung):

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Die Auf- und Abstiegsregelung wird a) für die überkreislichen Spielklassen vom Verbandsjugendausschuss, bei Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball b) für die Klassen auf Kreisebene durch den Kreisjugendausschuss im Einvernehmen mit dem unter a) genannten Ausschuss festgelegt und vor Beginn der Spielrunde veröffentlicht. Gehören einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen an, bestimmt der zuständige Ausschuss, welcher Kreis für die Durchführung des Spielbetriebs zuständig ist. Durch die Auf- und Abstiegsregelung kann die Vergabe von Relegationsplätzen abweichend von § 7 Nr. 1d) und e) Spielordnung geregelt werden. Zur Umsetzung von Pilotprojekten oder alternativen Spiel- oder Ligaformaten (z.B. Meldeliga) kann der zuständige Ausschuss auch weitergehende Abweichungen zu § 7 Spielordnung beschließen.	Die Auf- und Abstiegsregelung wird a) für die überkreislichen Spielklassen vom Verbandsjugendausschuss, bei Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball b) für die Klassen auf Kreisebene durch den Kreisjugendausschuss im Einvernehmen mit dem unter a) genannten Ausschuss festgelegt und vor Beginn der Spielrunde veröffentlicht. Gehören einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen an, bestimmt der zuständige Ausschuss, welcher Kreis für die Durchführung des Spielbetriebs zuständig ist. Durch die Auf- und Abstiegsregelung kann die Vergabe von Relegationsplätzen abweichend von § 7 Nr. 1d) und e) Spielordnung geregelt werden. Zur Umsetzung von Pilotprojekten oder alternativen Spiel- oder Ligaformaten (z.B. Meldeliga) kann der zuständige Ausschuss auch weitergehende Abweichungen zu § 7 Spielordnung beschließen.

Komplett neu einzufügen:

§ 18 Jugendordnung – Überschrift „Alternative Spiel- oder Ligaformate“

Zur Umsetzung von Pilotprojekten oder alternativen Spiel- oder Ligaformaten (z.B. Meldeliga) kann der zuständige Ausschuss Abweichungen zu § 7 Spielordnung (Auf- und Abstiegsregelung), § 9 Nr.1 Spielordnung (Termin der Mannschaftsmeldung), § 32 Nr.1 und Nr.2 Spielordnung (Spielsystem), § 14 Jugendordnung (Stammspielerregelung) und § 15 Jugendordnung (Verbands- und Kreismeister) beschließen, die spätestens mit den vor Beginn der Spielrunde zu veröffentlichenden Durchführungsbestimmungen bekanntzugeben sind.



§ 9 Nr.1 Rechtsordnung (Zuständigkeit der Kreisspruchkammern):

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Der Vorsitzende der Kreisspruchkammer ist als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren sachlich zuständig für alle sportwidrigen Handlungen von geringer Bedeutung, die in Spielen der Ligen des Kreises oder in dessen Bereich begangen sind, sofern (...)	Der Vorsitzende der Kreisspruchkammer ist als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren sachlich zuständig für alle sportwidrigen Handlungen von geringer Bedeutung, die in Spielen der Ligen des Kreises oder in dessen Bereich oder sonstiger Staffeln unterhalb der Bezirksebene begangen sind, sofern (...)

Inkrafttreten: 01.07.2026

Begründung:

Ab der Saison 2026 / 2027 soll im Junioren-Bereich die „Meldeliga“ eingeführt werden. Diese unterscheidet sich insofern von den bisher bekannten Spielsystemen, dass weder Hin- und Rückrunde noch ein „Play-Off“ in der bisherigen Form gespielt werden und es – zumindest in der Regel – auch keinen automatischen Auf- und Abstieg im herkömmlichen Sinn geben soll. Vielmehr soll es zwei in sich abgeschlossene Spielrunden vor und nach der Winterpause geben. Außerdem gibt es neue Klassenbezeichnungen wie „Basisebene“. Dies alles erfordert, dass der zuständige Ausschuss (VJA) weitgehende Abweichungen gegenüber bisher bestehenden Regelungen der Spiel- und Jugendordnung – z.B. zum Auf- und Abstieg – zulassen muss. Ferner werden zwei Meldefenster für die Mannschaftsmeldungen benötigt.

Schließlich bedarf auch die Zuständigkeit der Rechtsorgane für die neuen Spielklassenebenen einer Klarstellung (Zuständigkeit der Kreisspruchkammern für die Basisebene).

Über die Zuständigkeit der Bezirksspruchkammern im System der „Meldeliga“ soll vor Beginn der Spielrunde 2026 / 2027 ein gesonderter Beiratsbeschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn für die Spielklassenebene unterhalb der höchsten Verbandsklasse (wobei die höchste Verbandsklasse voraussichtlich „Oberliga Rheinland“ und die nächsttiefere Liga voraussichtlich „Rheinlandebene“ heißen wird) die Meldezahlen bekannt sind und feststeht, inwieweit innerhalb der zweithöchsten Ebene in regionalen „Clustern“ gespielt wird.



III. Klarstellung weiterer Zuständigkeiten der Rechtsorgane:

§ 11 Nr.1 Rechtsordnung (Zuständigkeit der Verbandsspruchkammer):

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(...) In erster Instanz für alle sportwidrigen Handlungen im Zusammenhang mit Pflicht- und Freundschaftsspielen aller Rheinlandligen, Spielen der Rheinlandpokal-Wettbewerbe sowie Freundschaftsspielen unter Beteiligung von Vereinen der Amateur-Oberliga sowie der Junioren-Regionalligen „Südwest“. Ist die sachliche Zuständigkeit sowohl der Bezirksspruchkammer als auch der Verbandsspruchkammer gegeben, so ist ausschließlich die Verbandsspruchkammer zur Entscheidung berufen. (...)	(...) In erster Instanz für alle sportwidrigen Handlungen im Zusammenhang mit Pflicht- und Freundschaftsspielen aller Rheinlandligen bzw. obersten Verbandsklassen, Spielen der Rheinlandpokal-Wettbewerbe, Rheinlandmeisterschaften sowie Freundschaftsspielen unter Beteiligung von Vereinen einer Spielklasse oberhalb der höchsten Verbandsklasse, soweit nicht die Zuständigkeit des Regionalverbandes oder des DFB gegeben ist. Ist die sachliche Zuständigkeit sowohl der Bezirksspruchkammer als auch der Verbandsspruchkammer gegeben, so ist ausschließlich die Verbandsspruchkammer zur Entscheidung berufen. (...)

§ 12 Nr.2a) aa, dd und Nr.3 Rechtsordnung (Zuständigkeit des Verbandsgerichts):

Bisherige Fassung	Neue Fassung
2. Es ist sachlich zuständig: a) In erster Instanz aa. zur Durchführung von Verfahren gegen Verbandsmitarbeiter, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidiums gegeben ist, (...)	2. Es ist sachlich zuständig: a) In erster Instanz aa. zur Durchführung von Verfahren gegen Personen, die ein Amt in einem Verbands- oder Rechtsorgan, einem Kreisvorstand oder ein in § 1b) Schiedsrichterordnung genanntes anderes Amt bekleiden, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidiums gegeben ist, (...) dd. in den Fällen des § 15 Strafordnung und des § 4 Nr. 1 d) Rechtsordnung, wobei der



Bisherige Fassung	Neue Fassung
dd. in den Fällen des § 15 Strafordnung und des § 4 Nr. 1 d) Rechtsordnung, wobei der Vorsitzende des Verbandsgerichts die Abgabe an das nach §§ 9 bis 11 Rechtsordnung zuständige Rechtsorgan beschließen kann, sofern kein besonders schwerer Fall vorliegt. In den nach dieser Vorschrift abgegebenen Fällen des § 15 Strafordnung (Diskriminierung) entscheidet das Verbandsgericht abweichend von §§ 10 Nr. 2, 11 Nr. 2 Rechtsordnung über die gegen das ergangene Urteil eingelegte Berufung. 3. In Verfahren gegen Verbandsmitarbeiter (Nr. 2 a. aa.) kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts unter den Voraussetzungen des § 9 Rechtsordnung als Einzelrichter entscheiden, wenn die Verfehlung keinen Bezug zu der Tätigkeit des Betroffenen als Verbandsmitarbeiter hat.	Vorsitzende des Verbandsgerichts die Abgabe an das nach §§ 9 bis 11 Rechtsordnung zuständige Rechtsorgan beschließen kann, sofern kein besonders schwerer Fall vorliegt. In den nach dieser Vorschrift abgegebenen Fällen des § 15 Strafordnung (Diskriminierung) und des § 4 Nr. 1 d) Rechtsordnung entscheidet das Verbandsgericht abweichend von §§ 10 Nr. 2, 11 Nr. 2 Rechtsordnung über die gegen das ergangene Urteil eingelegte Berufung. 3. In Verfahren gegen Verbandsmitarbeiter (Nr. 2 a. aa.) kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts unter den Voraussetzungen des § 9 Rechtsordnung als Einzelrichter entscheiden, wenn die Verfehlung nicht im Zusammenhang mit der Amtsausübung erfolgt ist.

Inkrafttreten: Mit sofortiger Wirkung

Begründung:

1.

Klarstellung, dass die Verbandsspruchkammer auch für Vorfälle bei Rheinlandmeisterschaften zuständig ist (z.B. im AH-Bereich oder bei Hallenmasters-Turnieren) sowie generell bei Freundschaftsspielen von Mannschaften, die oberhalb der Rheinlandliga spielen und für die keine Zuständigkeit des Regionalverbandes oder des DFB besteht (betrifft insbesondere Freundschaftsspiele von Vereinen der DFB-Nachwuchsligen).

2.

Klarstellung, dass für hauptamtliche Verbandsmitarbeiter sowie für reine Beauftragte (z.B. für Integration. Schule + Fußball, Ehrenamt etc.) und Kommissionsmitglieder, die sonst kein anderes Amt im Verband ausüben, nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichts, sondern der allgemein zuständigen Spruchkammer (§§ 9 bis 11 RechtsO) begründet ist. Der Sinn und Zweck, Verfahren gegen „Verbandsmitarbeiter“ dem Verbandsgericht zuzuweisen (Verhinderung einer möglichen Befangenheit der ansonsten zuständigen Kammer; Prüfung eines möglichen Amtsverbots bei gravierenden Vorfällen) greift nur bei dem in der Neufassung genannten Personenkreis. Hingegen können Beauftragte und Kommissionsmitglieder ohnehin jederzeit wieder abberufen werden, ohne dass dies ein Urteil eines Rechtsorgans erfordert.



Bei dieser Gelegenheit ist auch eine Anpassung dahin vorgenommen worden, dass das Verbandsgericht immer dann, wenn es ein Verfahren nach § 15 StrafO (Diskriminierung) oder § 4 Nr.1d) RechtsO (grob sportwidriges Verhalten außerhalb des Sportgeländes – z.B. Beleidigungen via Internet) an die untere Instanz abgegeben hat, als Berufungsinstanz zuständig ist, was nur konsequent erscheint.



IV. Weitere Anpassung in der Rechtsordnung (Absetzung von Urteilen)

§ 25 Nr.4 Rechtsordnung (Urteile):

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Der Urteilstenor ist vom Vorsitzenden unter Beifügung des Datums der Entscheidung zu unterzeichnen. Im Falle der Bekanntgabe mittels elektronischer Medien (§ 26) bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift.	Das Urteil ist vom Vorsitzenden oder einem an der Entscheidung mitwirkenden Beisitzer unter Angabe des Datums der Entscheidung zu unterzeichnen. Im Falle der Bekanntgabe mittels elektronischer Medien (§ 26) bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift.

Inkrafttreten: Mit sofortiger Wirkung

Begründung:

Anpassung an die Praxis. In vielen Rechtsorganen ist es üblich, dass einer der Beisitzer (z.B. in Jugendsachen oder für einzelne Staffeln) die Funktion eines „Berichterstatters“ übernimmt, der die Sache im Vorfeld der Sitzung bearbeitet und vorbereitet (z.B. Einholung von Stellungnahmen). Der Vorsitzende leitet zwar die Verhandlung oder Beratung, die Absetzung des Urteils übernimmt dann aber wiederum der „Berichterstatter“. Durch die Änderung soll Rechtssicherheit hinsichtlich dieser Verfahrensweise geschaffen werden.



V. Anpassung der Rechtsmittelgebühren:

§ 41 Nr.2 bis Nr.5 Rechtsordnung (Gebühren):

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(...) 2. Die Protestgebühr beträgt bei Verfahren vor der a) Kreisspruchkammer 26,- Euro b) Bezirksspruchkammer 36,- Euro c) Verbandsspruchkammer 41,- Euro 3. Die Gebühr beträgt bei Berufungen a) gegen Entscheidungen der Kreisspruchkammern 41,- Euro b) gegen Entscheidungen der Bezirksspruchkammern 72,- Euro c) gegen Entscheidungen der Verbandsspruchkammern 82,- Euro 4. Gebühr zum Wiederaufnahmeverfahren 82,- Euro 5. Gebühren für eine Beschwerde 26,- Euro (...)	(...) 2. Die Protestgebühr beträgt bei Verfahren vor der a) Kreisspruchkammer 40,- Euro b) Bezirksspruchkammer 60,- Euro c) Verbandsspruchkammer 80,- Euro 3. Die Gebühr beträgt bei Berufungen oder Beschwerden a) gegen Entscheidungen der Kreisspruchkammern 60,- Euro b) gegen Entscheidungen der Bezirksspruchkammern 80,- Euro c) gegen Entscheidungen der Verbandsspruchkammern 100,- Euro 4. Gebühr zum Wiederaufnahmeverfahren 100,- Euro 5. Gebühren für eine Beschwerde gegen Entscheidungen eines Verbandsorgans 80,- Euro (...)

Inkrafttreten: 01.07.2026

Begründung:

Bereits die „krumme Höhe“ der bisherigen Beträge (26 / 41 / 72/ 82 EUR) zeigt, dass diese noch auf einer Umrechnung früherer DM-Beträge beruhen. Demgemäß sind die derzeit geltenden Beträge seit gut 30 Jahren (!) nicht mehr verändert worden. Die Komplexität der Verfahren und der dafür erforderliche Aufwand haben jedoch mittlerweile immer weiter zugenommen. Eine Anpassung der Beträge erscheint daher mehr als gerechtfertigt und auch geboten. Zudem handelt es sich um Beträge, die nicht ständig, sondern lediglich punktuell anfallen, nämlich im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels. Soweit dieses Erfolg hat, wird der Betrag ohnehin zurückerstattet.



VI. Einführung der digitalen SR-Belehrung:

§ 13 Nr.2 und Nr.3 Schiedsrichterordnung (Pflichtbelehrung):

Bisherige Fassung	Neue Fassung
2. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, innerhalb einer zweimonatigen Belehrungseinheit eine Belehrung oder eine gleichwertige Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. 3. Bei dreimaligem - entschuldigtem oder unentschuldigtem - Versäumen der Belehrung innerhalb eines Spieljahres erfolgt die Streichung von der Schiedsrichterliste.	2. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, innerhalb einer zweimonatigen Belehrungseinheit an einer Belehrung oder einer gleichwertigen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. 3. Bei zweimaligem - entschuldigtem oder unentschuldigtem - Versäumen der Belehrung innerhalb eines Spieljahres erfolgt die Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 22 Nr.2 Schiedsrichterordnung (Ahndungsbefugnisse des Verbandsschiedsrichterausschusses):

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Dies gilt insbesondere für: a) Missachtung von Anordnungen des Verbandsschiedsrichterausschusses und der Kreisschiedsrichterobermänner, b) dreimaliges Versäumen der Pflichtbelehrung innerhalb eines Spieljahres, c) wiederholtes Absagen von Spielaufträgen, d) Verstöße gegen die Pflichten des Schiedsrichters, e) Verstöße gegen die Kameradschaft sowie sonstiges unsportliches und ungebührliches Verhalten.	Dies gilt insbesondere für: a) Missachtung von Anordnungen des Verbandsschiedsrichterausschusses und der Kreisschiedsrichterobermänner, b) zweimaliges Versäumen der Pflichtbelehrung innerhalb eines Spieljahres, c) wiederholtes Absagen von Spielaufträgen, d) Verstöße gegen die Pflichten des Schiedsrichters, e) Verstöße gegen die Kameradschaft sowie sonstiges unsportliches und ungebührliches Verhalten.

Inkrafttreten: 01.07.2026



Begründung:

Konsequenz aus der verbandsweiten Einführung der digitalen SR-Belehrung. Die Anträge wurden bereits zum Verbandstag 2025 eingebracht, seinerzeit aber wegen Problemen bei der flächendeckenden Umsetzung nochmals zurückgezogen.

Durch die Möglichkeit, in einem Spieljahr einen Teil der Belehrungen über eine E-Learning-Plattform (Edubreak) flexibel zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Belehrungsblocks zu absolvieren, ist der organisatorische Aufwand für die Teilnahme deutlich reduziert. Vor diesem Hintergrund ist eine Streichung von der Schiedsrichterliste bereits nach zweimaligem Versäumen sachgerecht und entspricht der früher (damals sogar für Präsenzveranstaltungen) bereits geltenden Regelung.



VII. Anpassung von Mindeststrafen in der Strafordnung:

§ 27 Strafordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Versuchte Tötlichkeit nach § 26 der Strafordnung: 1 bis 6 Monate Sperre	Versuchte Tötlichkeit nach § 26 der Strafordnung: 3 Wochen bis 6 Monate Sperre

§ 30 Strafordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Bedrohung des Schiedsrichters, Schiedsrichter-Assistenten, Gegners oder Zuschauers: 1 bis 12 Monate Sperre, in schweren Fällen: 1 bis 18 Monate Sperre.	Bedrohung des Schiedsrichters, Schiedsrichter-Assistenten, Gegners oder Zuschauers: 3 Wochen bis 12 Monate Sperre, in schweren Fällen: 1 bis 18 Monate Sperre.

Inkrafttreten: Mit sofortiger Wirkung

Begründung:

Beseitigung von Wertungswidersprüchen. Eine vollendete Tötlichkeit im minderschweren Fall führt nach § 26 i.V.m. § 11 Nr.2 StraFO zu einer Mindeststrafe von drei Wochen, wobei ein „minderschwerer Fall“ typischerweise daraus resultieren kann, dass der Gegner nur leicht getroffen wurde.

Einer „versuchten Tötlichkeit“ ist hingegen immanent, dass der Gegner gar nicht getroffen wurde. Trotzdem hatte diese bisher eine höhere Mindeststrafe von einem Monat zur Folge. Dieser Widerspruch ist beseitigt worden, indem die Mindeststrafe der versuchten Tötlichkeit derjenigen für eine vollendete minderschwere Tötlichkeit angepasst wurde.

In der Konsequenz wurde auch die Mindeststrafe in § 30 StraFO angeglichen, da die (z.B. verbale) Androhung einer Tat keine höhere Mindeststrafe haben sollte als die tatsächliche Ausführung der Tat. Bei dieser Gelegenheit ist auch die missliche Regelung geändert worden, dass es nach bisheriger Rechtslage für die Mindeststrafe gleichgültig war, ob ein „schwerer Fall“ einer Bedrohung vorlag oder nicht (bisher einheitlich ein Monat).